



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Volksmotion Nr. 64 2010/2012

von Paula Giger
und Mitunterzeichner/innen
vom 11. Mai 2010
(StB 402 vom 11. Mai 2011)

**Wurde anlässlich der
22. Ratssitzung vom
22. September 2011
(als Postulat) abgelehnt**

Städtische Liegenschaften für soziale Zwecke nutzen!

Der Stadtrat nimmt zur Volksmotion wie folgt Stellung:

Die Volksmotion fordert, dass alle städtischen Liegenschaften, die im Finanzvermögen sind, nicht gewinnorientiert vermietet werden. Das Finanzvermögen ist jenes Vermögen, das nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und das veräussert werden kann, ohne diese zu beeinträchtigen (§ 72 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004). Es ist möglichst sicher, ertragsbringend und realisierbar anzulegen (Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999). Für die Anlage des Finanzvermögens gelten sinngemäss die Regelungen der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge (Art. 12 lit. f des städtischen Reglements über den Finanzhalt und Art. 7 Ziff. 3 lit. d der städtischen Finanzhaushaltsverordnung). Nach Art. 71 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) ist das Vermögen so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Nach Art. 51 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge muss ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt werden.

Der Grosse Stadtrat hat für die Liegenschaften im Finanzvermögen mit B+A 31/2006 vom 13. September 2006: „Voranschlag 2007“, per 1. Januar 2007 einen Leistungsauftrag mit Globalbudget erteilt. Nach diesem ist der Stadtrat unter den Renditevorgaben des Parlaments verpflichtet, die Liegenschaften im Finanzvermögen je nach Zuteilung in die entsprechenden Leistungsgruppen nach marktwirtschaftlichen Kriterien zu bewirtschaften. Eine Mietsubventionierung ausserhalb der heutigen Instrumente (Ergänzungsleistungen EL, städtische Zusatzleistungen AHIZ, wirtschaftliche Sozialhilfe WSH) kann die Stadt Luzern nicht leisten. Dagegen sind seit Anfang der neunziger Jahre rund 60 städtische Wohnungen an die Gemeinschaft zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW) vermietet. Die GSW nimmt die Koordination mit den Sozialämtern vor und stellt die Wohnungen sozial

Schwachen zur Verfügung. Für eine Gewerbe- oder Ateliernutzung geeignete Liegenschaften hat die Stadt Luzern nur wenige. An der Sedelstrasse befinden sich in der ehemaligen Jugendherberge Ateliers, die von Künstlern genutzt werden. Der Gewerbeteil der Boa ist an Gewerbe und Dienstleister vermietet. Die Räume an der Industriestrasse 11 bis 17 sind an Kleingewerbler und Handwerker vermietet, mehrheitlich zu Lagerzwecken. Auch für Ateliernutzungen hat die Stadt Luzern somit keine freie Flächen in den eigenen Liegenschaften. Weil sämtliche Mietflächen belegt sind, müssten fremde Liegenschaften in der verlangten Fläche für Wohn- und Ateliernutzungen zugemietet werden, um die Forderung der Volksmotion erfüllen zu können.

Wie oben ausgeführt, ist das Finanzvermögen ertragsbringend anzulegen. Versteckte Subventionen sind nicht zulässig. Falls das Finanzvermögen ausschliesslich für die Vermietung an wirtschaftlich schlechter gestellte Personen (zwei Drittel der Nutzflächen Wohn- und Ateliernutzung, ein Drittel der Nutzflächen für kulturelle und soziale Einrichtungen) verwendet werden sollte, so ist dieses ins Verwaltungsvermögen umzuteilen und zum Buchwert zu kreditieren. Der Leistungsauftrag an die Immobilien mit dem Globalbudget wäre aufzuheben, weil dieser gar nicht mehr erfüllt werden könnte. Zudem müssten die Mieten für Flächen in fremden Liegenschaften, die zur Erreichung der verlangten Mindestflächen für Wohn- und Ateliernutzung notwendig wären, kreditiert werden. Schon angesichts der finanziellen Lage und der Sparbemühungen sind solche zusätzlichen freiwilligen Belastungen der Stadt Luzern nicht denkbar. Ein solches Vorgehen würde eine Vorlage bedingen, die dem obligatorischen Referendum unterliegt.

Der Stadtrat lehnt die Volksmotion ab.

Stadtrat von Luzern

